Institut für Bildung, Beratung, Integration

Postfach: 60 63 53
22255 Hamburg

Tel.: 040 - 819 719 19, Fax: 040 - 692 108 60
Mobil: 0170 - 96 11 908

info@ibbi-seminare.de
www.ibbi-seminare.de

Beratung von Betriebsräten

I. Inanspruchnahme eines Sachverständigen durch den Betriebsrat gemäß § 80 Abs. 3 BetrVG

1. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats

In § 80 BetrVG wird in Abs. 1 festgelegt, welche allgemeinen Aufgaben durch den Betriebsrat wahrzunehmen sind. Nach Abs. 3 dieser Norm kann der Betriebsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben einen Sachverständigen hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Betriebsrat vor der Hinzuziehung des Sachverständigen mit dem Arbeitgeber eine nähere Vereinbarung trifft.

2. „Nähere Vereinbarung“

Die nach § 80 Abs. 3 BetrVG erforderliche nähere Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, ist keine Betriebsvereinbarung. Sie bedarf daher nicht der Schriftform, sie kann vielmehr auch mündlich abgeschlossen werden. Die Einigung mit dem Arbeitgeber muss über folgende Punkte erzielt werden:

- das Thema,
- die Person des Sachverständigen,
- die Kosten und
- der zeitliche Rahmen.

Die nähere Vereinbarung stellt die Rechtsgrundlage für den Kostenerstattungsanspruch des Betriebsrats dar.
(BAG vom 13.05.1998 – AP Nr. 55 zu § 80 BetrVG 1972).

3. Begriff des Sachverständigen

Als Sachverständiger im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG kommt nur eine Person in Betracht, die dem Betriebsrat ihm fehlende Fachkenntnisse zur Beantwortung konkreter, aktueller Fragen vermitteln soll, damit der Betriebsrat die ihm konkret obliegende Aufgabe sachgerecht erfüllen kann. Sachverständiger in diesem Sinne kann jede Person sein, die Fachkenntnisse (nicht nur rechtlicher Art) vermitteln kann.

4. Anspruch auf Sachverständigen

In der nach § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG erforderlichen näheren Vereinbarung sind das Thema, zu dessen Klärung der Sachverständige hinzugezogen werden soll, die voraussichtlichen Kosten seiner Hinzuziehung und insbesondere die Person des Sachverständigen festzulegen.
(vgl. z.B. BAG AP Nr. 35 zu § 80 BetrVG 1972; BAG vom 17.3.1987 - AP Nr. 29 zu § 80 BetrVG; BAG vom 4.6.1987 – AP Nr. 30 zu § 80 BetrVG.)

4.1 Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ist dann zu bejahen, wenn der Betriebsrat angesichts der Materie eine in seine Zuständigkeit fallende Aufgabe nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere wenn sich der Betriebsrat die notwendigen Kenntnisse nicht auf andere Weise rechtzeitig beschaffen oder aneignen kann. Der für eine einstweilige Verfügung notwendige Verfügungsgrund ergibt sich daraus, dass die Beteiligungsrechte des Betriebsrats entwertet würden, wenn er gezwungen wäre, eine die Instanz beendende Entscheidung oder gar die Rechtskraft eines Hauptsacheverfahrens abwarten zu müssen.

4.2 Eilbedürftigkeit

Die Eilbedürftigkeit kann auch aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hergeleitet werden, wonach die Hinzuziehung des Sachverständigen nur nach vorhergehender Zustimmung durch den Arbeitgeber zu dessen Kostenerstattungspflicht führt.
(vgl. z.B. BAG Beschluss vom 25.07.1989, AP Nr. 38 zu § 80 BetrVG 1972.)